

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Tageseinrichtungen in der**  
**Einheitsgemeinde Gommern**

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung:

Die Satzung der Einheitsgemeinde Gommern über die Wahlen zu den Elternvertretungen nach § 19 KiFöG vom 15.05.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**§ 7 – (Wahlvoraussetzung und Wahlperiode) erhält folgende Fassung:**

*Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte innerhalb sieben Wochen nach Beginn des Tageseinrichtungsjahres (1. August) für die Dauer von 2 Tageseinrichtungsjahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Gemeindeelternvertretung.*

**§ 8 Abs. 1 (Einladung zur Wahl) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Einrichtungsleitung lädt die *Elternvertreterinnen oder Elternvertreter* des Kuratoriums mindestens 1 Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.

**§ 9 Abs. 1 (Durchführung der Wahl) wird wie folgt geändert:**

(1) *Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter* tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die *Elternvertreterinnen oder Elternvertreter* wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.

**§ 9 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) In der Regel erfolgt die Wahl *der Vertreterin oder des Vertreters und des Stellvertreters* der Tageseinrichtung für die Gemeindeelternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

**§ 11 Abs. 5 (Konstituierende Sitzung und Ämter) erhält folgende geänderte Fassung:**

(5) Zusätzlich wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte *eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung* für die Kreiselternvertretung.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2019 in Kraft.

Hünerbein  
Bürgermeister